

Artikel 8

Überzeitarbeit am Sonntag

¹ Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes darf am Sonntag geleistet werden. Die am Sonntag geleistete Überzeitarbeit ist innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

² Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes darf am Sonntag geleistet werden. Die am Sonntag geleistete Überzeitarbeit ist innert 26 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

Absatz 1

Überzeitarbeit darf nicht nur an Werktagen (Art. 25 Abs. 1 ArGV 1) geleistet werden, sondern auch an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Überzeitarbeit, die am Sonntag erbracht wird, muss zwingend durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden und zwar innert eines Zeitraumes von 14 Wochen. Eine Ausdehnung dieser Frist auf das Kalenderjahr (Art. 25 Abs. 2 ArGV 1) ist nicht zulässig.

Absatz 2

Dieser Absatz wurde mit der Revision der ArGV 2 vom 1. Juli 2004 neu eingeführt. Die Ausführungen in Absatz 1 gelten auch für Absatz 2. Einziger Unterschied ist der Zeitraum für den Ausgleich der Freizeit, welcher auf 26 Wochen ausgedehnt wurde. Von dieser Bestimmung profitieren die Krankenanstalten und Kliniken sowie die medizinischen Labors.